

3. Nutzungsberechtigte Stellen

3.1

¹Eine nutzungsberechtigte Stelle ist

- a) eine Bundesbehörde,
- b) eine Landesbehörde,
- c) eine kommunale Behörde und
- d) eine sonstige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

²Einbezogen sind damit alle Ebenen der Verwaltung, die staatsorganisationsrechtlich dem Bund oder einem Land zuzurechnen sind. ³Erfasst sind auch gemeinsame öffentliche Einrichtungen von Bund und Ländern oder Kommunen, sowie Einrichtungen in öffentlicher oder in öffentlich-privater Trägerschaft, soweit sie Verwaltungsleistungen nach § 2 Abs. 3 OZG bereitstellen.

3.2

Die Behörden der Freien Hansestadt Bremen gelten in Bezug auf die Bausteine 1 bis 4 gegenüber dem Freistaat Bayern als nutzungsberechtigte Stellen.

3.3

Die nutzungsberechtigten Stellen können Dienstleister beauftragen, die im Auftrag der jeweiligen Stelle die technische Umsetzung der Anbindung übernehmen.